

VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

zwischen der

AWP CONTACT CENTER ITALIA S.R.L.
Übertragende Gesellschaft

und

AP SOLUTIONS GMBH
Übernehmende Gesellschaft

8. April 2024

Inhalt

PRÄAMBEL	3
1. VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG, Artikel 19 Buchstabe a) des Dekrets)	5
2. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME	5
3. WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG	6
4. KEINE GEGENLEISTUNG; KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG; KEIN PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE VERSCHMELZUNG	6
5. BERICHT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG ÜBER DIE VERSCHMELZUNG AN DIE GESELLSCHAFTER UND ARBEITNEHMER	7
6. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG; STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZ; BEWERTUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS	8
7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets 2023 Nr. 19)	9
8. KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e) des Dekrets)	12
9. KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN AN GESELLSCHAFTER, LEITUNGS- UND KONTROLLORGANE	12
10. SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT	12
11. GLÄUBIGERN DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT ANGEBOTENE SICHERHEITEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe n) des Dekrets)	13
12. VON DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT BEZOGENE ÖFFENTLICHE ODER ÖRTLICH BEGRENZTE ÖFFENTLICHE ZUWENDUNGEN (Artikel 19 Absatz 2 des Dekrets)	13
13. VORGESEHENER VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERSCHMELZUNG (Artikel 19, Absatz 1, Buchstabe o) des Dekrets)	13
14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNERN:

1. **AWP CONTACT CENTER ITALIA S.R.L.**, einer italienischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach italienischem Recht, mit Sitz in Mailand, Italien, und eingetragener Geschäftsadresse Viale Brenta 32, 20132 Mailand, Italien, eingetragen im Handelsregister von Mailand, Monza, Brianza, Lodi unter der Nummer 03667160752, *Repertorio Economico Amministrativo* Nr. 2026947,

im Folgenden als "**Übertragende Gesellschaft**" bezeichnet,

UND

2. **AP SOLUTIONS GMBH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in München, Deutschland, und eingetragener Geschäftsadresse Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 177695,

im Folgenden als "**Übernehmende Gesellschaft**" bezeichnet.

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft werden im Folgenden gemeinsam als "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet.

PRÄAMBEL

- (A) Die Geschäftsführung der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft beabsichtigen die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme (die "**Verschmelzung**").
- (B) Die Verschmelzung ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Umstrukturierung der europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in eine einzige in Deutschland ansässige juristische Person, die die lokalen Serviceaktivitäten über Zweigniederlassungen verwalten soll, mit dem Ziel, die rechtliche Organisation der Allianz Partners-Gruppe zu vereinfachen.
- (C) Die Übernehmende Gesellschaft hat für gesellschaftsrechtliche Zwecke eine Zweigniederlassung (*sede secondaria*) in Italien errichtet, die die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft ab dem Verschmelzungstichtag weiterführen wird.
- (D) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden das Aktiv- und Passivvermögen der Übertragenden Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet und aus italienischer

und deutscher steuerlicher Sicht der neu gegründeten Betriebsstätte der Übernehmenden Gesellschaft in Italien zugeordnet.

- (E) Nach der Verschmelzung wird das übertragene Geschäft von der Übernehmenden Gesellschaft über ihre italienische Zweigniederlassung (*sede secondaria*) verwaltet. Aus italienischer und deutscher steuerlicher Sicht errichtet die Übernehmende Gesellschaft nach der Verschmelzung eine Betriebsstätte in Italien, über die die Übernehmende Gesellschaft übergangslos alle Tätigkeiten der Übertragenden Gesellschaft als eigenständiger Rechtsträger ausübt.
- (F) Bei der Verschmelzung handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verschmelzung, die im Einklang mit den in Italien und der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 in der konsolidierten Fassung der Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts durchgeführt wird.
- (G) In Italien wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen von Artikel 2501 ff. des italienischen Zivilgesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 17 ff. des gesetzesvertretenden Dekrets 2023 Nr. 19 über grenzüberschreitende und internationale Verschmelzungen, Abspaltungen und Umwandlungen ("**Dekret**") umgesetzt.
- (H) In der Bundesrepublik Deutschland wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Ersten Teils des Sechsten Buches (§§ 305 bis 318) des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") durchgeführt.
- (I) Da sich die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft vollständig im Besitz derselben alleinigen Gesellschafterin (Allianz Partners SAS) befinden, enthält der Verschmelzungsplan (wie nachstehend definiert) alle in Artikel 19 des Dekrets in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a) des Dekrets vorgesehenen relevanten Informationen.

Die Geschäftsführung der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft vereinbaren hiermit den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsplan (der "**Verschmelzungsplan**").

FOLGENDES WIRD FESTGESTELLT:**1. VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG, Artikel 19 Buchstabe a) des Dekrets)****1.1. Übertragende Gesellschaft**

Die Übertragende Gesellschaft, AWP Contact Center Italia S.r.l., ist eine italienische Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach italienischem Recht mit Sitz in Mailand, Italien. Ihre eingetragene Geschäftsadresse ist Viale Brenta 32, 20132 Mailand, Italien. Die Übertragende Gesellschaft ist im Handelsregister von Mailand, Monza, Brianza, Lodi unter der Nummer 03667160752, *Repertorio Economico Amministrativo* Nr. 2026947 eingetragen.

Alle Anteile der Übertragenden Gesellschaft werden unmittelbar von der Allianz Partners SAS gehalten, die damit die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist. Die Übertragende Gesellschaft hat neben den Anteilen an der Übertragenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente ausgegeben.

1.2. Übernehmende Gesellschaft

Die Übernehmende Gesellschaft, die AP Solutions GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland. Die Geschäftsadresse ist Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland. Die Übernehmende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695 eingetragen.

Alle Anteile der Übernehmenden Gesellschaft werden unmittelbar von der Allianz Partners SAS gehalten, die damit die alleinige Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft ist. Die Übernehmende Gesellschaft hat neben den Anteilen an der Übernehmenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente ausgegeben.

2. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME

Die Übertragende Gesellschaft wird als übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 305 Abs. 1 UmwG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 UmwG und Artikel 17 Buchstabe a) des Dekrets verschmolzen. Mit dieser Verschmelzung überträgt die Übertragende Gesellschaft im Wege der Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Übernehmende Gesellschaft. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und

Passivvermögen (alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

3. **WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG**

3.1 Gemäß § 305 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe I) und Artikel 35 Absatz 3 des Dekrets wird die Verschmelzung mit der Eintragung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München wirksam (der "**Vollzugstag**"). Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München erlischt die Übertragende Gesellschaft, werden ihr Aktiv- und Passivvermögen als Ganzes auf die Übernehmende Gesellschaft ohne Abwicklung übertragen und gehen die Anteile der Übertragenden Gesellschaft unter.

3.2 Alle Eigentumsurkunden, alle Vereinbarungen, Zertifikate und sonstigen Dokumente, alle Register, Bücher oder Aufzeichnungen in Bezug auf das Vermögen und die Rechte der Übertragenden Gesellschaft gehen am Vollzugstag in den Besitz der Übernehmenden Gesellschaft über.

4. **KEINE GEGENLEISTUNG; KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG; KEIN PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE VERSCHMELZUNG**

4.1 Sowohl die Übertragende als auch die Übernehmende Gesellschaft sind 100%ige Tochterunternehmen der Allianz Partners SAS, einer nach französischem Recht gegründeten vereinfachten Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée*) mit Sitz in Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und eingetragener Geschäftsadresse 7 rue Dora Maar 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Bobigny unter der Nummer 301 763 116. Dementsprechend ist eine Erhöhung des Stammkapitals der Übernehmenden Gesellschaft im Wege der Ausgabe neuer Anteile für die Umsetzung der Verschmelzung nicht erforderlich und wird nicht erfolgen (§ 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a) des Dekrets und Artikel 2505 Absatz 1 des italienischen Zivilgesetzbuchs).

4.2 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden und kein Anteil an die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ausgegeben wird, enthält dieser Verschmelzungsplan (gemäß § 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a) des Dekrets und Artikel 2505 Absatz 1 des italienischen Zivilgesetzbuchs) keine Angaben zu einem Umtauschverhältnis von Anteilen (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 UmwG und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a) des Dekrets und Artikel 2505-ter Nr. 3 des

italienischen Zivilgesetzbuchs), zu einer Übertragung von Geschäftsanteilen an der Übernehmenden Gesellschaft (§ 307 Abs. 2 Nr. 3 UmwG und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a) des Dekrets und Artikel 2505-ter Nr. 4 des italienischen Zivilgesetzbuchs), zum Zeitpunkt der Gewinnberechtigung neuer Geschäftsanteile (§ 307 Abs. 2 Nr. 5 UmwG und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a) des Dekrets – wonach die Informationen gemäß Artikel 19 Buchstabe b) des Dekrets nicht in den Verschmelzungsplan aufzunehmen sind – und Artikel 2505-ter Nr. 5 des italienischen Zivilgesetzbuchs) oder zu einer Barabfindung (§ 307 Abs. 2 Nr. 13 UmwG und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a) des Dekrets – wonach die Informationen gemäß Artikel 19 Buchstabe m) des Dekrets nicht in den Verschmelzungsplan aufzunehmen sind).

4.3 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 3 UmwG in Verbindung mit § 311 Abs. 2 Satz 1 UmwG und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b) des Dekrets weder eine Verschmelzungsprüfung noch ein Verschmelzungsprüfungsbericht erforderlich.

4.4 Die Verschmelzung unterliegt nicht den Bestimmungen in Artikel 2501-bis des italienischen Zivilgesetzbuchs (*Verschmelzung durch fremdfinanzierte Übernahme*).

5. **BERICHT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG ÜBER DIE VERSCHMELZUNG AN DIE GESELLSCHAFTER UND ARBEITNEHMER**

5.1 Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit § 309 Abs. 6 Satz 1 UmwG und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b) des Dekrets kein Verschmelzungsbericht der Geschäftsführer für die Gesellschafter erforderlich.

5.2 Für die Arbeitnehmer wurde ein Verschmelzungsbericht der Geschäftsführer gemäß § 309 Abs. 1, 2, 3 und 5 UmwG und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekrets erstellt. Der Verschmelzungsbericht der Geschäftsführer für die Arbeitnehmer wurde den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft sowie den Arbeitnehmervertretern und den Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft zusammen mit einer Entwurfsfassung dieses Verschmelzungsplans gemäß § 310 Abs. 1 UmwG und Artikel 20 und 23 des Dekrets zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht enthält insbesondere Angaben zu den Auswirkungen der

Verschmelzung auf die Beschäftigung bei der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft.

6. **VERSCHMELZUNGSSTICHTAG; STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZ; BEWERTUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS**

- 6.1. Der Erwerb der Vermögenswerte der Übertragenden Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen und Transaktionen der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Verschmelzungstichtag im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 6 UmwG und Artikel 2501-ter Absatz 1 Nr. 6 des italienischen Zivilgesetzbuchs).
- 6.2. Der steuerliche Übertragungstichtag für Zwecke des italienischen Steuerrechts ist der 1. Januar 2024, 00:00 Uhr und für Zwecke des deutschen Steuerrechts der 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr.
- 6.3. Die Verschmelzung ist eine Verschmelzung im Sinne von Artikel 1 f. der Richtlinie 2009/133/EG vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, §§ 11 f. des Umwandlungssteuergesetzes ("UmwStG") und Artikel 178 f. des italienischen Steuergesetzes (mit dem die genannte Richtlinie 2009/133/EG umgesetzt wird).
- 6.4. Aus italienischer und deutscher steuerlicher Sicht führt die Verschmelzung zur Auflösung ohne Abwicklung der Übertragenden Gesellschaft und zur entsprechenden Zuordnung ihres gesamten Aktiv- und Passivvermögens zur italienischen Betriebsstätte der Übernehmenden Gesellschaft. Die Übernehmende Gesellschaft wird alle Tätigkeiten der Übertragenden Gesellschaft übergangslos über die genannte Betriebsstätte fortführen.
- 6.5. Die Übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, (i) die Übertragende Gesellschaft als Ganzes mit allen Lasten und Verpflichtungen zu ersetzen und somit die Zahlung aller Beiträge und Steuern, für die die Übertragende Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung haftet, sicherzustellen, (ii) im Namen der Übertragenden Gesellschaft alle Steuererklärungen abzugeben und alle sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen, denen die Übertragende Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung unterliegt, (iii) alle geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die einzureichenden Steuererklärungen und

alle sonstigen steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Vollzug der Verschmelzung ergeben, einzuhalten.

6.6. In Bezug auf andere italienische Steuervorschriften erklären die Parteien, dass die Verschmelzung gemäß Artikel 2 des italienischen Präsidialdekrets Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die Parteien erklären ferner, dass die Verschmelzung der einmaligen Eintragungssteuer gemäß Artikel 4 des Tarifs (1. Abschnitt) im Anhang des italienischen Präsidialdekrets Nr. 131 vom 26. April 1986 und – soweit zutreffend – Hypotheken- und Katastersteuern gemäß Artikel 4 des Tarifs bzw. Artikel 10 des italienischen gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 347 vom 31. Oktober 1990 unterliegt.

6.7. Der Stichtag der Rechnungsabschlüsse der Übernehmenden Gesellschaft und der Übertragenden Gesellschaft für die Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung ist der 31. Dezember 2023, § 307 Abs. 2 Nr. 12 UmwG und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h) des Dekrets.

6.8. Für Zwecke der Übertragung wird das Aktiv- und Passivvermögen der Übertragenden Gesellschaft zum Buchwert bewertet, § 307 Abs. 2 Nr. 11 UmwG und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g) des Dekrets.

7. **VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets 2023 Nr. 19)**

7.1. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft

7.1.1. Die Übertragende Gesellschaft hatte zum 31. März 2024 180 Arbeitnehmer. Diese Arbeitnehmer sind sämtlich für die Übertragende Gesellschaft in Italien tätig. Die Übertragende Gesellschaft plant, ab April für einen begrenzten Zeitraum insgesamt etwa 42 Saisonarbeitskräfte (sowohl im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen als auch von Personalleasingverträgen) in Italien zu beschäftigen. Die Zahl der Arbeitnehmer wird daher voraussichtlich ab April leicht ansteigen. Abgesehen davon, wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird.

7.1.2. Gemäß Artikel 2112 des italienischen Zivilgesetzbuchs führt die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft zum Übergang aller Rechte und Ansprüche der Arbeitnehmer der

Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

- 7.1.3. Alle Arbeitsverhältnisse der Übertragenden Gesellschaft werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung mit allen Rechten und Pflichten automatisch auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Gesetzliche und einzelvertragliche Bestimmungen sowie sonstige Betriebsvereinbarungen, Zusagen, Regelungen und Anwartschaften werden von der Verschmelzung nicht berührt und gelten für die übergehenden Arbeitnehmer unverändert fort. Dies gilt auch für den jeweiligen Arbeitsort der Arbeitnehmer.
 - 7.1.4. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant.
 - 7.1.5. Etwaige bei der Übernehmenden Gesellschaft geltende Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge finden auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft nach der Verschmelzung keine Anwendung. Die Übernehmende Gesellschaft haftet gemäß §§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG und Artikel 2112 des italienischen Zivilgesetzbuchs ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs (d. h. dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung) unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten, einschließlich Rückständen, aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen. Die Übertragende Gesellschaft haftet gemäß §§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG und Artikel 36 des Dekrets nicht mehr, da sie erlischt.
 - 7.1.6. Für die Arbeitsverhältnisse in Italien gilt nach der Verschmelzung weiterhin der nationale Tarifvertrag für die Beschäftigten der Telekommunikationsdienstleister und für die Beschäftigten im Handel. Die Übernehmende Gesellschaft führt die Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft mit den diesem Geschäftsbereich in der Zweigniederlassung in Italien zugeordneten Arbeitnehmern fort.
- 7.2. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft
- 7.2.1. Zum 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird. Für die bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer wurde kein Betriebsrat gewählt. Der bei der Allianz SE bestehende Konzernbetriebsrat bleibt nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes ("**BetrVG**") zuständig. Alle konzernweiten Betriebsvereinbarungen, die für die Übernehmende Gesellschaft Anwendung finden, gelten auch nach der Verschmelzung weiter. Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft sind keine Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband. Es bestehen keine

deutschen Tarifverträge, die unmittelbar vor der Verschmelzung Anwendung finden, und dies wird sich durch die Verschmelzung nicht ändern.

- 7.2.2. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse. Der Geschäftsbetrieb der Übernehmenden Gesellschaft wird nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt. Im Zuge der Verschmelzung werden keine Betriebe oder Teile von Betrieben der Übernehmenden Gesellschaft organisatorisch verändert, eingeschränkt oder übertragen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft bestehen unverändert fort; insbesondere wird die Rechtsstellung der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft hinsichtlich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch die Verschmelzung nicht berührt. Soweit Betriebsvereinbarungen, einzelvertragliche Vereinbarungen und sonstige betriebliche Absprachen, Zusagen und Verträge bestehen, bleiben diese von der Verschmelzung unberührt und gelten für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft unverändert fort. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Maßnahmen geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft haben könnten.
- 7.2.3. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer anderer Unternehmen, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit Unternehmen aus anderen Rechtsordnungen, die parallel durchgeführt werden und ggf. vor oder nach dieser Verschmelzung wirksam werden, auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Schließlich sind im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Insoweit als die anderen grenzüberschreitenden Verschmelzungen jedoch vor dieser Verschmelzung wirksam werden, könnte dies Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung haben.
- 7.3. Auswirkungen auf Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften (§ 307 Abs. 2 Nr. 16 UmwG)
- 7.3.1. Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Verschmelzung unberührt.
- 7.3.2. Alle Verpflichtungen aus Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über.

8. **KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e) des Dekrets)**

Die Verschmelzung erfordert kein Verhandlungsverfahren zur Arbeitnehmermitbestimmung. Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben einen mitbestimmten Aufsichtsrat oder unterliegen Mitbestimmungsvorschriften. Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigte zum 31. März 2024 265 Arbeitnehmer und wird voraussichtlich auch nach Abschluss der Transaktionen etwa 265 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen, da alle im Rahmen dieser Verschmelzung und anderer parallel durchgeführten grenzüberschreitenden Verschmelzungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehenden Arbeitnehmer bei Zweigniederlassungen außerhalb Deutschlands beschäftigt sind; das gilt auch für die Arbeitnehmer der einzigen Tochtergesellschaft (Neoasistencia Manoteras S.L.) einer der übertragenden Gesellschaften. Damit sind die Voraussetzungen von § 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ("MgVG") nicht erfüllt. Entsprechend sind keine Angaben zu Verfahren gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e) des Dekrets erforderlich.

9. **KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN AN GESELLSCHAFTER, LEITUNGS- UND KONTROLLORGANE**

9.1. Die Übernehmende Gesellschaft gewährt weder Gesellschaftern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen Rechte im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 7 UmwG oder Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekrets, und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen vorgeschlagen.

9.2. Den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Übertragenden oder der Übernehmenden Gesellschaft wurden und werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 8 UmwG bzw. Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d) des Dekrets und Artikel 2501-ter, Absatz 1 Nr. 8) des italienischen Zivilgesetzbuchs gewährt.

10. **SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT**

Die Gründungsurkunde und die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft sind diesem Verschmelzungsplan gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 9 UmwG und Artikel 2501-ter Absatz 1 Nr. 2 des italienischen Zivilgesetzbuchs als **Anlage 10** beifügt und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Verschmelzungsplans. Die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft wird infolge der Verschmelzung nicht geändert und wird auch nach Vollzug der Verschmelzung der in **Anlage 10** beifügten Fassung entsprechen.

11. **GLÄUBIGERN DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT ANGEBOTENE SICHERHEITEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe n) des Dekrets)**

Den Gläubigern wurden im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Sicherheiten/Garantien angeboten oder Zusagen gemacht.

12. **VON DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT BEZOGENE ÖFFENTLICHE ODER ÖRTLICH BEGRENZTE ÖFFENTLICHE ZUWENDUNGEN (Artikel 19 Absatz 2 des Dekrets)**

Die Übertragende Gesellschaft hat in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung dieses Verschmelzungsvorhabens zum Handelsregister die in **Anlage 12** aufgeführten öffentlichen Zuwendungen erhalten.

Die Übertragende Gesellschaft erklärt, dass keine Verfahren zum Widerruf oder zum Verfall von Zuwendungen eingeleitet sind und dass in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung dieses Verschmelzungsplans zum Handelsregister keine Maßnahmen zum Widerruf oder zum Verfall ergriffen wurden und dass keine Beträge zurückzuzahlen sind, auch nicht unter in Anspruch genommenen Garantien oder verhängten Sanktionen.

13. **VORGESEHENER VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE VERSCHMELZUNG (Artikel 19, Absatz 1, Buchstabe o) des Dekrets)**

Ein vorläufiger, unverbindlicher Zeitplan für die Verschmelzung ist diesem Verschmelzungsplan als **Anlage 13** beigefügt. Abweichungen von diesem vorläufigen Zeitplan haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsplans und begründen für keine der Parteien irgendwelche Rechte.

14. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Verschmelzungsplans ungültig, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans. Vielmehr verpflichten sich die Parteien hiermit, die unwirksame, undurchführbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

14.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Verschmelzungsplans bedürfen der notariellen Beurkundung (§ 307 Abs. 4 UmwG) und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft gemäß §§ 305 Abs. 2

Satz 1, 13 Abs. 1 UmwG sowie Artikel 24 Absatz 5 des Dekrets und Artikel 2502 Absatz 2 des italienischen Zivilgesetzbuchs.

- 14.3. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplan ist – soweit gesetzlich zulässig – München, Deutschland. Jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird auch die Bestimmungen und Formvorschriften des für sie geltenden nationalen Rechts einhalten.

[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Contact Center Italia S.r.l. auf die AP Solutions GmbH]

Mailand, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Contact Center Italia S.r.l.



Name: Marco Gioieni
(Titel: CEO (*Amministratore Delegato*))



Name: Davide Proti
(Titel: Geschäftsführer (*Amministratore*))

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Contact Center Italia S.r.l. auf die AP Solutions GmbH]*

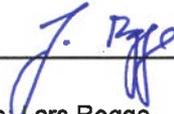
München, 8. April 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH



Name: Laurent Floquet
(Titel: Geschäftsführer)



Name: Lars Rogge
(Titel: Geschäftsführer)

ANLAGE 10
GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

**Errichtung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Heute, den dreiundzwanzigsten Januar zweitausendneun

- 23.01.2009 -

erschieden vor mir, Dr. Thomas Kilian, Notarassessor, amtlich bestellter Vertreter
des Notars

Dr. Tilmann Götte, in München,

mit der Geschäftsstelle in 80333 München, Brienerstraße 12/III, im Anwesen
Königinstraße 28, in 80802 München, wohin ich mich auf Ansuchen begeben habe:

1. Frau Katrin Winterhalder, geb. 19.04.1970,
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,
2. Herr Werner Hierl, geb. 14.05.1959,
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,

beide persönlich bekannt, Herr Hierl wies sich zudem durch Personalansweis aus,

hier handelnd für die

Allianz Deutschland AG

mit dem Sitz in München; Amtsgericht München, Registergericht, HRB 158878,

und der Anschrift 80802 München, Königinstraße 28,

als deren gesamtvertretungsberechtigte Prokuristen.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgendes:

I. Vertragsabschluss

Die Allianz Deutschland AG mit Sitz in München errichtet hiemit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und legt die als Anlage zu dieser Urkunde beigeheftete Satzung fest. Die Gesellschaft befindet sich ab heute im Gründungsstadium.

II. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Es wird übernommen in Höhe von EUR 25.000,00 von der Allianz Deutschland AG, München, und ist sofort in voller Höhe in Geld bei der Gesellschaft einzuzahlen.

III. Geschäftsführer

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

1. Herr Dr. Stefan Lütticke, Grasbrunn, geb. 28.12.1968,
2. Herr Dr. Peter Damm, Dachau, geb. 7.6.1961;

sie sind gemäß Satzung vertretungsberechtigt und gemäß § 7 der Satzung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV. Abschriften

Beglaubigte Abschriften von dieser Urkunde erhalten:
die Gesellschafterin,
die Gesellschaft,
das Finanzamt, Kapitalverkehrssteuerstelle
das Registergericht.

V. Hinweise

Der Notarvertreter hat die Beteiligten insbesondere auf den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Entstehung der GmbH und die persönliche Haftung für vorheriges Handeln hingewiesen.

VI. Geschäftsräume

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 80802 München,
Königinstraße 28.

Samt Anlage vorgelesen vom Notarvertreter,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

ppa. Hitz

ppa. WJ



[Handwritten signature]
Notarvertreter

Satzung

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

AZ-Argos 52 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenen und fremden Vermögenswerten.
2. Die Gesellschaft kann sich, auch als Komplementärin, an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- Euro

- in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend -.

Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in bar einzubezahlen.

2. Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Allianz Deutschland AG mit dem Sitz in München die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.000,-- Euro.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft oder von den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander erworben wird.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten die Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Bestellung der Prokuristen.

§ 8

Jahresabschluss, Gewinnausschüttung

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Gewinns erfolgen innerhalb der gesetzlichen Fristen.

2. Die Gesellschafter können jederzeit bis zur Feststellung des Jahresabschlusses nach gewissenhafter Prüfung die Vorabausschüttung des zu erwartenden Jahresgewinnes oder eines Teiles hiervon mit einfacher Mehrheit beschließen. § 30 GmbHG ist zu beachten.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit gesetzlich zulässig, ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Stimmabgabe ist formlos möglich, soll aber schriftlich erfolgen.

Die Geschäftsführung kann die Gesellschafter auffordern, ihre Abstimmungserklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung zur Abstimmung gegenüber der Geschäftsführung abzugeben. In diesem Fall gilt eine nicht rechtzeitige Stimmabgabe als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wenn das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Gesellschafterversammlungen können, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.
3. Je 50.-- Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,-- Euro trägt die Gesellschaft.

ppa. H. H. H.

ppa. C. C. C.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten
(Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 05.02.2009

Dr. Tilman Götte
Notar

UVZ-Nr.

H 3338 / 23

Bescheinigung gem. § 54 I, 2 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 08.08.2023, UVZ-Nr. H 3337/23, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 08.08.2023



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Anton Winkler".

Anton Winkler, VRiOLG a.D,
als amtlich bestellter Vertreter des
Notars Sebastian Herrler

Satzung

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AP Solutions GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft ist sowohl die Holdingfunktion als auch die eines Service-Unternehmens.

(1) Holding- und Shared-Services-Funktion:

a) Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art und Form an Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Gesellschaftszweck, insbesondere in den Bereichen Assistance, Reise- und Krankenversicherungen oder Dienstleistungen, sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser Beteiligungen;

b) die Erbringung verschiedener Beratungs-, Aufsichts- und sonstiger Dienstleistungen für die Unternehmen der Allianz Partners Gruppe, einschließlich der Erbringung von wichtigen oder kritischen Outsourcing-Dienstleistungen.

(2) Funktion als Servicegesellschaft für Allianz-interne Unternehmen, Drittunternehmen und Verbraucher:

a) die weltweite Organisation und Durchführung von Assistance-Leistungen aller Art, insbesondere Hilfe bei Erkrankungen, Pannen oder sonstigen Notfällen, sowie die Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte;

b) die Vermittlung, Steuerung und Vergabe von Handwerkerleistungen und artverwandten Diensten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Immobilien sowie die Erbringung solcher Dienste durch Dritte;

c) die Vermittlung von Versicherungen sowie von sonstigen Verträgen über Wirtschaftsgüter, Dienstleistungen und Gewerken, insbesondere über Plattformen.

(3) Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft befugt,

a) ganz allgemein alle Geschäfte betrieblicher, kommerzieller, finanzieller, vermögensrechtlicher oder sonstiger Art, die direkt oder indirekt mit den vorgenannten Gesellschaftszwecken in Zusammenhang stehen oder zu deren Erfüllung und Entwicklung förderlich sind, vorzunehmen;

b) alle geeigneten und rechtlich möglichen Vertriebs- und Marketinginstrumente zu nutzen;

c) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige und ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an derartigen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 544.372 (in Worten: EUR fünfhundertvierundvierzigtausend dreihundertzweiundsiebzig).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 544.372 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführung (§ 6) und die Gesellschafterversammlung (§ 7).

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Vorstehende Regelung gilt auch für die Liquidatoren.

(2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung kann unter anderem geregelt werden, welche Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

§ 7 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen, die auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können, oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen - sofern sich alle Gesellschafter daran beteiligen - durch schriftliche, fernmündliche oder durch elektronische Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst. Die Einberufung ist formlos möglich und kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(3) Je 1 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist.

(5) Ein Gesellschafter kann sich bei Verhinderung durch in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, wenn das Gesetz oder die Satzung es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Gesellschafterversammlungen können nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.

(7) Formlos gefasste Gesellschafterbeschlüsse werden mittels einer Niederschrift dokumentiert, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Sie ist von den Gesellschaftern zu unterschreiben. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu fassen. Niederschriften sowie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind mindestens mit einer nicht qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. DocuSign, Namirial) zu unterzeichnen. Sofern Gesellschafterbeschlüsse notariell gefasst werden, gelten diese Formvorschriften nicht.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Werden Jahresabschluss und ein etwaig zu erstellender Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft, so haben die Geschäftsführer die genannten Unterlagen

zusammenmit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder des unwirksamen oder undurchführbaren Teils der Bestimmung wird die Gesellschafterversammlung wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen vereinbaren, die dem Sinn und Zweck und insbesondere dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmungen entsprechen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft angefallenen Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,- EUR hat die Gesellschaft getragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 08.08.2023

VRIOLG a.D. Anton Elmar Maria Winkler, Notarvertreter/in

ANLAGE 12
VON DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT BEZOGENE STAATLICHE ODER REGIONALE
ÖFFENTLICHE ZUWENDUNGEN

<u>BESCHREIBUNG DER ERHALTENEN BEFREIUNG/ERMÄSSIGUNG UND/ODER ZUWENDUNG</u>	<u>JAHR DER GEWÄHRUNG</u>	<u>BETRAG</u>	<u>LEISTENDER</u>	<u>Anmerkungen</u>
Beitragsbefreiung für festangestellte Mitarbeiter Gesetz 205/2017	2019	35.291,99 €	Inps	
Beitragsbefreiung für festangestellte Mitarbeiter Gesetz 205/2017	2020	41.564,59 €	Inps	
Beitragsbefreiung für festangestellte Mitarbeiter Gesetz 205/2017	2021	31.104,26 €	Inps	
Projekt zur Entwicklung von Mitarbeiter-kompetenzen	2021 Vorauszahlung	67.133,18 €	FONDO NUOVE COMPETENZE	
Training zu Gesundheit und Sicherheit Jahr 2021	2022	11.892,67 €	FONDIMPRESA	
Beitragsbefreiung für festangestellte Mitarbeiter Gesetz 205/2017	2022	4.287,90 €	Inps	
Projekt zur Entwicklung von Mitarbeiter-kompetenzen	2023 Abrechnung	19.985,74 €	FONDO NUOVE COMPETENZE	
Training zu Gesundheit und Sicherheit Jahr 2021	2024	7.750,00 €	FONDIMPRESA	Noch nicht ausgezahlt

ANLAGE 13
VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Nach Auffassung der Parteien ist der vorläufige, unverbindliche Zeitplan für die Verschmelzung wie folgt:

- | | | |
|--------|--|-------------------------------|
| (i) | Entwurfaffung des Verschmelzungsplans und des Verschmelzungsberichts für die Arbeitnehmer | Februar-April 2024 |
| (ii) | Unterzeichnung des Verschmelzungsplans (schriftliche Form) | 8 April 2024 |
| (iii) | Elektronische Bereitstellung des Verschmelzungsplans (schriftliche Form) und des Verschmelzungsberichts für die Arbeitnehmervvertretungen und Arbeitnehmer | Mitte April 2024 |
| (iv) | Bestimmte Veröffentlichungs- und Informationspflichten (insbesondere gegenüber den Handelsregistern) | Mitte April 2024 |
| (v) | Einspruchsfrist des italienischen Gläubigers | Mitte April - Mitte Juli 2024 |
| (vi) | Notarielle Beurkundung des Verschmelzungsplans | Ende Mai 2024 |
| (vii) | Beschlüsse der Gesellschafter der Parteien zur Genehmigung des Verschmelzungsplans und der Transaktion | Ende Mai 2024 |
| (viii) | Anmeldungen beim Handelsregister München | Anfang Juni 2024 |
| (ix) | Ausfertigung der Verschmelzungsurkunde in Italien | Mitte Juli 2024 |
| (x) | Einreichung der Verschmelzungsbescheinigung beim Handelsregister München durch den italienischen Notar | Mitte Juli 2024 |
| (xi) | Eintragung in das Handelsregister München | August 2024 |
| (xii) | Einreichung der Verschmelzungsurkunde beim italienischen Handelsregister und Eintragung in das italienische Handelsregister | August 2024 |
| (xiii) | Mitteilung des Vollzugstags an das italienische Handelsregister durch das deutsche Handelsregister | August 2024 |
| (xiv) | Eintragung des Vollzugstags beim italienischen Handelsregister | September 2024 |